

Körperschutzformen

Grundsätzlich müssen im Gefahrstoffeneinsatz die Beständigkeitslisten der verwendeten Schutzkleidung beachtet werden!

Körperschutz Form 1



- Schutz gegen Kontamination mit festen Stoffen
- eingeschränkter Spritzschutz
- nicht flüssigkeits- oder gasdicht

Bestandteile:

- Schutzbekleidung zur Brandbekämpfung
- Schutzhaube
- das Tragen von Gummistiefeln und Chemikalienschutzhandschuhen wird empfohlen

Ist das thermische Risiko höher als das Kontaminationsrisiko, so ist die Form 1 im ABC-Einsatz zu tragen. Dann sind Gummi- gegen Lederstiefel und Chemikalien- gegen thermisch beständige Handschuhe auszutauschen.

Körperschutz Form 2



- Schutz gegen Kontamination mit festen Stoffen
- begrenzter Schutz gegen Kontamination mit flüssigen Stoffen
- erweiterter Kontaminationsschutz, aber nicht gasdicht
- für alle Einsatzszenarien geeignet, die nicht die Form 3 erfordern
- Gefahr der Inkorporation und Kontamination bei gefährlichen Dämpfen und Gasen

Übergänge zu Stiefeln, Handschuhen und Atemanschluss z.B. mit Klebeband abdichten.

Körperschutz Form 3



- Schutz gegen Kontamination mit festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen
- in der Regel kein ausreichender Schutz gegen hohe oder tiefe Temperaturen. Anzüge können brechen, schmelzen und Beständigkeit verlieren.

Quellenangabe

- FwDV 500, Stand 2004
- Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz, Stand 2005

Stichwörter

Schutzkleidung, CSA, Chemikalienschutzanzug